

(Kriegsverband der Hanf- und Juteindustrie.) Die Verordnung vom 21. d. betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Hanf- und Juteindustrie bestimmt, daß der Verbandsausschuß aus je fünf von den Verbandsangehörigen gewählten Vertretern der Hanfindustriellen und der Juteindustriellen sowie weiteren höchstens fünf vom Handelsminister ernannten Mitgliedern besteht. Die Wahl der bezeichneten Vertreter durch die Verbandsangehörigen geschieht in der Weise, daß der Verein der österreichischen und ungarischen Juteindustriellen je eine Vollversammlung der dem Verbande angehörigen Hanfinteressenten einschließlich der mechanischen Seilereien und der dem Verbande angehörigen Juteinteressenten einberuft. Verbandsangehörige und demnach wahlberechtigt sind alle industriellen Unternehmungen, die sich mit der Erzeugung von Hanfgarnen und Jutegarnen sowie deren Ersatzgarnen und ihrer Verarbeitung befassen. Eine Verarbeitung der genannten Garne als Hilfsmaterialien begründet nicht die Zugehörigkeit zum Verbande. Der Verein der österreichischen und ungarischen Juteindustriellen beruft die Versammlung der Hanfinteressenten für den 2. Oktober, $\frac{1}{4}$ 4 Uhr nachmittags, die Versammlung der Juteinteressenten für den 2. Oktober, $\frac{1}{5}$ 5 Uhr nachmittags ein. Beide Versammlungen finden im Lokal des genannten Vereines, Wien, 1. Bezirk, Schottenring Nr. 19, statt. Die Hanfinteressenten haben drei Vertreter der Spinnerei, einen Vertreter der Seilerei und einen Vertreter der Weberei zu wählen, die Juteinteressenten vier Vertreter der Spinnerei, worunter auch die Spinnweberei fällt, und einen Vertreter der Weberei. Hierbei hat jedes Unternehmen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch den Unternehmer selbst oder einen bevollmächtigten Angestellten seines Unternehmens aus-
geübt werden.